

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

13. Januar 1940

Nummer 2

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postfachkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Die Ungehorsamsfolgen im Steuerrecht*)

Von Regierungsrat Barske, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Inhalt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 14. Die Zwangsmittel | 19. Schuldner und Haftender, |
| 15. Voraussetzungen, | 20. Erzwingungsgeld, |
| 16. Anordnung, | 21. Ausführung auf Kosten des Pflichtigen, |
| 17. Fristsetzung, | 22. Unmittelbarer Zwang, |
| 18. Festsetzungsverfügung, | 23. Rechtsmittel. |

D. Die Zwangsmittel

15. Voraussetzungen

Mit den Zwangsmitteln ist den Finanzämtern die Möglichkeit gegeben, sich den erforderlichen Gehorsam zu verschaffen und sich auch widerstrebenden Pflichtigen gegenüber durchzusetzen. Die Zwangsmittel sind: Erzwingungsgelder, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen und unmittelbarer Zwang. Wegen Einzelheiten Hinweis auf die Ausführungen in den Abschnitten 17, 18 und 19. Die Anwendung der Zwangsmittel setzt § 202 Abs. 1 AO gemäß im Grunde genommen nichts weiter voraus, als daß eine Anordnung, die das Finanzamt im Besteuerungsverfahren innerhalb seiner Befugnisse getroffen hat, zwangsweise verwirklicht werden soll.

Ob etwas erzwungen werden soll, das zu entscheiden ist Sache des Finanzamts und steht in dessen pflichtgemäßem Ermessen. Solange die Anordnungen befolgt werden, ist für irgendeinen Zwang kein Raum. Die Frage, ob Zwang anzuwenden ist oder nicht, kann immer nur austauschen, wenn eine Anordnung nicht oder nur unvollständig erfüllt wird.

Wie bei allen Ermessensentscheidungen, so muß auch über die Frage der Zwangsanwendung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit entschieden werden (Hinweis auf § 2 StAnpG). Daraus folgt, daß das Finanzamt, soweit es entsprechende Unterlagen hat, die Gründe der Nichterfüllung nicht ohne weiteres außer acht lassen darf, daß es insbesondere die Entschuldbarkeit der Nichterfüllung berücksichtigen muß, und zwar trotz des Fehlens eines dem § 168 Abs. 2 Satz 2 und § 203 Abs. 2 AO entsprechenden ausdrücklichen Hinweises. Daraus folgt auch, daß die Zwangsanwendung niemals allein um ihrer selbst willen erfolgen darf.

Beispiel:

Das Finanzamt hat einem Steuerpflichtigen im Steuerermittlungsverfahren aufgegeben, den Nachweis für eine bestimmte Behauptung anzutreten (§ 205 i. V. mit § 171 Abs. 1 AO). Der Steuerpflichtige hat weder den Nachweis zu erbringen versucht noch sonst etwas von sich hören lassen, obwohl das Finanzamt seine Androhung unter Fristsetzung und Androhung eines Erzwingungsgeldes von 20 RM wiederholt hatte. Die Richtigkeit der Behauptung ist jedoch dem Finanzamt inzwischen auf andere Weise — aber ohne Zutun des Steuerpflichtigen — bestätigt worden.

Das Finanzamt darf das angedrohte Zwangsmittel nicht mehr festsetzen. Die Anordnung ist zwar nicht befolgt worden. Sie hat sich aber der Sache nach erledigt. Es würde unter diesen Umständen weder der Billigkeit noch der Zweckmäßigkeit entsprechen, wenn das Finanzamt nur um des Ungehorsams willen die Anordnung erzwingen, also nur um der Form willen darauf beharren wollte, einen sachlich gar nicht mehr erforderlichen Erfolg herbeizuführen.

Jeder Zwangsanwendung haben eine Fristsetzung und eine Zwangsandrohung vorauszugehen (§ 202 Abs. 6 Satz 1 AO). Für jede Zwangsanwendung sind demgemäß zu unterscheiden:

1. die Anordnung, die erzwungen werden soll (der sogenannte Finanzbefehl),
2. die mit der Fristsetzung verbundene Androhung und
3. die Zwangsanwendung (Festsetzungsverfügung) selbst.

16. Anordnung

Die Anordnung des Finanzamts kann ihrem Gegenstand nach auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sein. Grundsätzlich ist sie erzwingbar, wenn sie im Besteuerungsverfahren und innerhalb der Befugnisse des Finanzamts erlassen worden ist.

*) Fortsetzung der Aufgabe in Nr. 38 und 42 der DStZ 1939.

Zum Besteuerungsverfahren in diesem Sinn gehören § 202 Abs. 1 AO gemäß auch die Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung. Besteuerungsverfahren in diesem Sinn sind also nicht nur das Steuerermittlungsverfahren und das Steuerfestsetzungsverfahren, sondern die gesamte Tätigkeit der Finanzämter überhaupt, soweit sie auf steuerliche Erfassung aller Fälle und insbesondere auch auf die Aufdeckung unbekannter Fälle gerichtet ist. Aus der Ausdehnung der Zwangsbefugnisse auf das Rechtsmittelverfahren (Hinweis auf § 244 AO), auf das Beitreibungsverfahren (Hinweis auf § 325 Abs. 1 Satz 2, § 365 Abs. 2 Satz 2 und § 374 AO) und auf das Verwaltungsstrafverfahren (Hinweis auf § 441 Abs. 4 und § 438 Halbsatz 2 AO) ergibt sich, daß praktisch die meisten Anordnungen der Finanzämter in einem Verfahren ergehen, das die Anwendung von Zwangsmitteln zuläßt. Das kommt nur dann nicht in Betracht, wenn es sich um Gebote oder Verbote handelt, die mit der Besteuerung selbst nichts mehr zu tun haben (wie z. B. das im § 10 Abs. 1 BierStG enthaltene Verbot, andere als gegorene und den Vorschriften über die Bierbereitung entsprechende Getränke unter der Bezeichnung Bier in den Handel zu bringen, ein Verbot also, dessen Zinhaltung mit den Zwangsmitteln des § 202 AO nicht erzwungen werden kann).

Ob eine Anordnung sich innerhalb der Befugnisse des Finanzamts hält, ist eine Frage, deren Beantwortung durch § 202 AO nicht gegeben, sondern vorausgesetzt wird. Ihre Bejahung erfordert, daß die Anordnung durch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung des Finanzamts gerechtfertigt wird (wie z. B. durch § 205 i. V. mit § 170 AO das Ersuchen an den Steuerpflichtigen, seine Steuererklärung hinsichtlich bestimmter Lücken zu ergänzen, oder durch § 209 Abs. 1 i. V. mit § 175 AO das Ersuchen an eine Bank, anzugeben, ob der Steuerpflichtige ein Konto bei ihr unterhält). Dabei ist zu beachten, daß die Finanzämter erforderlichenfalls auch solche Pflichten zum Gegenstand ihrer Anordnungen machen und ihre Erfüllung erzwingen können, die — wie zum Beispiel die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung — § 13 EStDV oder § 6 ZudStG gemäß aus dem Gesetz unmittelbar sich ergeben und einer besonderen Anordnung grundsätzlich nicht bedürfen.

Wie bei der Zwangsanzwendung, so ist auch schon bei der Vornahme der Anordnung selbst nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu verfahren, soweit die Vornahme der Anordnung in das Ermessen des Finanzamts gestellt ist (Hinweis auf § 2 StAnpG). Daraus folgt, daß das Finanzamt dem Betroffenen nichts Unmögliches auferlegen, ihn nicht mehr als erforderlich belasten und von ihm nichts verlangen darf, was ihm nicht zugemutet werden kann.

Beispiel:

Das Finanzamt hat den Steuerpflichtigen T unter Androhung eines Erziehungsgeldes von 1000 RM zur Vorlage bestimmter Bücher und Aufzeichnungen aufgefordert. Bei den vorzulegenden Büchern und Aufzeichnungen handelte es sich um bestimmte Bilanzbücher, Inventurbücher und Inventurunterlagen von sechs verschiedenen Firmen, die ihren Sitz in verschiedenen Städten des Auslands haben und an deren Kapital der Steuerpflichtige beteiligt ist.

Die Anordnung ist unzulässig. Das RG-Urteil vom 25. Mai 1938, MStBl 1938 S. 619, führt dazu aus:

„Nach § 202 AO Erzwungen werden können nur Handlungen, deren Vornahme allein vom Willen des der Anordnung Betroffenen abhängt. Der Steuerpflichtige ist auch nach § 171 Abs. 2 AO nicht verpflichtet, Unterlagen oder Abschriften von Unterlagen, die ihm nicht zur Verfügung stehen, auf seine Kosten zu beschaffen. Vorzulegen hat er nach dieser Vorschrift nur Bücher und Urkunden, die er hat. Eine Verpflichtung zur Beschaffung von Unterlagen aus Eigentum und Gewahrsam dritter Personen kann aus § 171 AO nicht entnommen werden. Die angefochtene Entscheidung

will zwar offenbar mit dem Hinweis auf die finanzielle Beherrschung der ausländischen Firmen durch die Beschwerdeführerin dartin, daß es sich eben nicht um dritte Personen handle. Diese Feststellung ist aber bei der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Organverpflichtungen viel zu allgemein, um selbst bei durchweg hundertprozentiger Beteiligung und „Kapitalbeherrschung“ ohne weiteres daraus folgern zu können, daß die Beschwerdeführerin die ausländischen Firmen und insbesondere ihre den deutschen Gesetzen nicht unterliegenden Vorstandsmitglieder und Angestellten zu einer so ungewöhnlichen Handlung wie der Versendung wesentlicher Handelsbücher auf weite Entfernungen und ungewisse Zeit an ausländische Behörde zu zwingen vermöge.

Dahingestellt soll bleiben, ob eine solche Versendung nach dem Recht der verschiedenen Auslandsstaaten überhaupt zulässig wäre. Jedenfalls überschreitet es die Grenzen des Zumutbaren, von der Beschwerdeführerin zu verlangen, daß sie einer — wenn auch von ihr beherrschten — ausländischen Gesellschaft und ihren Organen eine Handlung zumutet, die für eine Firma im entsprechenden Fall nicht nur höchst lästig und kaufmännischer Gepflogenheit widersprechend, sondern sogar ungesetzlich sein würde.

Das Finanzamt hat hiernach etwas verlangt, was es nicht verlangen durfte, jedenfalls aber die Grenzen billigen Ermessens, die ihm § 2 StAnpG zieht, überschritten.“

Abgesehen von dem bereits erwähnten Fall, daß es sich um nicht im Besteuerungsverfahren ergangene Anordnungen handelt, ist die Anwendung von Zwang im Sinn des § 202 AO unzulässig:

1. wenn nur Sollvorschriften nicht erfüllt worden sind. Es liegt im Wesen dieser Vorschriften, daß sie, die nicht ein „Muß“, sondern nur ein „Soll“ enthalten, nicht erzwungen werden können. Ihre Nichtbeachtung hat aber unter Umständen andere Folgen (wie z. B. die Möglichkeit der Schätzung § 217 AO gemäß, wenn die für die Form der Buchführung im § 162 AO gegebenen Vorschriften nicht innegehalten worden sind);
2. wenn Geldleistungen nicht erbracht worden sind. Für Geldleistungen ist das Vollstreckungsverfahren vorgesehen;
3. wenn die Anwendung von Zwang ausdrücklich oder dem Sinn der entsprechenden Vorschrift nach ausgeschlossen ist (Hinweis z. B. auf § 174 Abs. 3 AO — Unerzwingbarkeit von eidesstattlichen Versicherungen — und § 188 Abs. 1 AO — Unerzwingbarkeit von Beistandsersuchen an Behörden —).

17. Fristsetzung

Die Fristsetzung soll dem Betroffenen Gelegenheit geben, das durch die Nichtbeachtung der Anordnung Versäumte nachzuholen. Die Zwangsandrohung soll ihn auf die möglichen Folgen einer weiteren Weigerung aufmerksam machen. Daraus folgt, daß die Frist angemessen (Hinweis auf § 202 Abs. 6 AO) und der beabsichtigte Zwang genau bezeichnet sein muß. Es genügt insbesondere nicht, den Betroffenen nur ganz allgemein „bei Vermeidung von Zwangsmitteln“ zur Nachholung des Versäumten aufzufordern, sondern es ist genau auszudrücken, daß bei fruchtlosem Fristablauf ein Erziehungsgeld z. B. von (oder bis zu) 100 RM festgesetzt werden würde usw.

Die Verfügung, durch die die Frist gesetzt und der Zwang angedroht wird, muß schriftlich erfolgen (§ 202 Abs. 6 Satz 2 AO). Nur ausnahmsweise, nämlich bei Gefahr im Verzug, kann von der Schriftform (nicht aber von der Zwangsandrohung und der Fristsetzung überhaupt) abgesehen werden (Hinweis auf das Beispiel im Abschnitt 19).

Die Fristsetzung und die Zwangsandrohung dürfen in der Regel nicht schon mit der Anordnung selbst verbunden werden. Von Zwang und dessen Androhung kann erst dann die Rede sein, wenn eine Anordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt worden ist. Diesen Fällen gleichzustellen sind aber die im Ergebnis gleichen Fälle, in denen von vornherein feststeht oder begründeter Verdacht besteht, daß der

Betroffene der Anordnung nicht nachkommen wird. Ist zum Beispiel ein Steuerpflichtiger schon oft in der Erfüllung seiner Pflichten säumig gewesen oder nur auf Zwang hin tätig geworden, so ist es zulässig, die Anordnungen an ihn sofort mit Fristsetzung und Zwangsandrohung zu verbinden.

18. Festsetzungsverfügung

Die Festsetzungsverfügung (Zwangsanwendung) muß der Zwangsandrohung entsprechen. Es kann also nicht ein anderes als das angeordnete Zwangsmittel festgesetzt (angewandt) werden. Es kann auch nicht mehr festgesetzt werden, als angeordnet worden ist.

Beispiele:

A. Die Lagerräume eines Herstellungsbetriebs für Tabakwaren sind gegen heimliche Entfernung der gelagerten Waren nicht gesichert. Das Finanzamt (Hauptzollamt) hatte dem Betriebshaber aufgegeben, für geeignete Sicherungen zu sorgen. Es hat, als nichts veranlaßt wurde, die Anordnung unter Fristsetzung und unter der Androhung wiederholt, daß es bei fruchtlosem Ablauf der Frist einen Unternehmer auf Kosten des Betriebshabers damit betrauen würde, den Lagerraum durch eine verschließbare Tür zu sichern.

Hält es das Finanzamt später jedoch für zweckmäßiger, es zunächst bei der Festsetzung von Erzwingungsgeldern zu belassen, so können diese nicht einfach statt des angeordneten Zwangsmittels festgesetzt werden. Eine neue Fristsetzung und entsprechende Androhung sind erforderlich.

B. Ein Steuerpflichtiger hat seine Steuererklärung nicht abgegeben. Das Finanzamt hat ihn unter Fristsetzung und Androhung eines Erzwingungsgeldes von 50 RM (im Nichtbeitreibungsfall zwei Tage Haft) zur Nachholung der veräumten Handlung aufgefordert.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Finanzamt auch dann nur den angeordneten Betrag von 50 RM festsetzen, wenn es ihn nach erneuter Prüfung des Sachverhalts für zu niedrig halten sollte. (Selbstverständlich ist aber der umgekehrte Fall zulässig, nämlich ein niedrigeres Erzwingungsgeld festzusetzen als das angeordnete.)

Die Festsetzungsverfügung (Zwangsanwendung) wird in der Regel so fort oder doch bald nach dem fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist erfolgen. Auf jeden Fall muß sie mit der Fristsetzung und Zwangsandrohung in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang stehen, wenn nicht in dem Untätigsein des Finanzamts ein Verzicht auf die Zwangsanwendung liegen soll. Ist der zeitliche Zusammenhang nicht gewahrt — eine Voraussetzung übrigens, die sich nur nach Lage des einzelnen Falls beurteilen läßt —, so ist demgemäß eine Zwangsanwendung nur nach erneuter Fristsetzung und Zwangsandrohung zulässig.

Dem Zweck der Anordnung anzuhalten, entspricht es, daß die Festsetzungsverfügung (Zwangsanwendung) dann nicht mehr erfolgen darf, wenn die Anordnung befolgt worden ist. Das angeordnete Zwangsmittel kann insbesondere auch dann nicht mehr festgesetzt werden, wenn die Anordnung zwar erst nach Ablauf der gesetzten Frist, aber noch vor dem Erlaß der Festsetzungsverfügung selbst (vor der Zwangsanwendung) erfüllt worden ist.

19. Schuldner und Haftender

Die Zwangsmittel sollen dem Finanzamt die Möglichkeit geben, bisher nicht befolgte Anordnungen zwangsweise durchzusetzen. Daraus folgt, daß die Zwangsmittel derjenigen Person gegenüber angewandt werden können, an die sich die durchzusetzende Anordnung richtet. Es kommt demgemäß — anders als bei dem Steuerzuschlag und dem Säumniszuschlag — für die Festsetzung der Zwangsmittel nicht darauf an, ob der Betroffene Steuerpflichtiger im Sinn von § 97 AO ist oder nicht. Die Festsetzung ist zulässig jeder Person gegenüber, die durch eine Anordnung des Finanzamts betroffen werden kann.

Beispiel:

In dem Anzeigenteil einer Zeitung ist eine Chiffre-Anzeige enthalten, in der 100 000 RM von einem „Selbstgeber“ zu

Darlehens- oder Beteiligungszwecken angeboten werden. Das Finanzamt hatte das Zeitungsunternehmen ersucht, ihm den Namen des Einsenders der Anzeige mitzuteilen. Es hat sein Ersuchen, als das Zeitungsunternehmen nichts von sich hören ließ, unter Fristsetzung und Zwangsandrohung wiederholt.

Zwangsandrohung und gegebenenfalls entsprechende Festsetzungsverfügung sind zulässig. Das Zeitungsunternehmen ist zu der angeordneten Mitteilung verpflichtet (Hinweis auf § 201 i. V. mit § 175 AO).

Für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige durch einen Bevollmächtigten oder sonst vertreten wird, ergibt sich demgemäß die Möglichkeit, die Zwangsmittel beiden (sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter) gegenüber anzuwenden. Das folgt für den Steuerpflichtigen daraus, daß er trotz der Vertretung der Leistungsverpflichtete ist und bleibt, die Erfüllung der Leistungsverpflichtung also auch ihm gegenüber erzwungen werden kann. Das folgt für den Vertreter daraus, daß er auf Grund der Vertretung kraft „eigener steuerlicher Verpflichtung“ für die Erfüllung der Pflichten des Vertretenen zu sorgen hat (Hinweis auf § 103 und § 108 AO), die Erfüllung dieser seiner eigenen Verpflichtung also auch ihm selbst gegenüber erzwungen werden kann. Zu beachten ist, daß in diesem Fall der Vertretene für die Erzwingungsgelder und für die Kosten der Zwangsmittel haftet, die gegen den Vertreter festgesetzt worden sind (Hinweis auf § 103 Satz 2 und § 108 Satz 2 AO).

Beispiel:

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat eine Steuererklärung nicht abgegeben. Die Erinnerung an die Abgabe blieb erfolglos.

Zur Erzwingung der Abgabe hat das Finanzamt zwei Möglichkeiten. Es kann sich an die Gesellschaft als solche wenden und sie unter Fristsetzung und Zwangsandrohung (z. B. eines Erzwingungsgelds von 100 RM) zur Abgabe auffordern und gegebenenfalls dann ihr gegenüber das angeordnete Erzwingungsgeld festsetzen. Es kann aber in der gleichen Weise auch gegen einen der Geschäftsführer persönlich — wenn einer insbesondere mit der Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten betraut ist, dann gegen diesen — vorgehen, so daß das Erzwingungsgeld gegebenenfalls ihm gegenüber festgesetzt wird.

Schuldner des Erzwingungsgelds im ersten Fall ist die Gesellschaft als solche. Eine Vollstreckung des Erzwingungsgelds in das Vermögen des Geschäftsführers kommt nicht in Betracht. Schuldner des Erzwingungsgelds im zweiten Fall ist der Geschäftsführer. Das Erzwingungsgeld kann aber — einen entsprechenden Haftungsbescheid vorausgesetzt — auch in das Vermögen der Gesellschaft vollstreckt werden.

Eine persönliche Schranke ist der Zwangsanwendung nur in einem Fall*) gesetzt; Zwangsmittel gegen öffentliche Behörden sind unzulässig (§ 202 Abs. 5 AO). Dabei macht es „keinen Unterschied, ob es sich bei der Tätigkeit der in Anspruch genommenen Behörde um die Ausübung von Hoheitsrechten oder um die Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet in Wettbewerb mit der Privatwirtschaft handelt“ (so das RF-Urteil vom 15. April 1931, RStBl 1931 S. 325). Der Begriff der Behörde in diesem Sinn darf auch nicht rein in staatsrechtlichem Sinn aufgefaßt werden, so daß die Fortdauer des Amtes ohne Rücksicht auf die Person, die die Amtsstelle gerade besetzt, keine unerlässliche Voraussetzung bildet und jedenfalls auch Notare darunter fallen (Hinweis auf das RF-Urteil vom 17. November 1931, Amtliche Sammlung Bd. 30 S. 20).

20. Erzwingungsgeld

Das Erzwingungsgeld darf fünftausend Reichsmark nicht übersteigen (§ 202 Abs. 2 Satz 1 AO). Das gilt aber nur für das einzelne Erzwingungs-

*) Abgesehen davon, daß jeder Zwang auch solchen Personen gegenüber ausgeschlossen ist, die der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen (Exterritorials).

geld. Sind zur Erzwingung einer Anordnung mehrere Erzwingungsgelder — selbstverständlich jedesmal nach entsprechender Fristsetzung und Androhung — festgesetzt worden, so ergibt sich für die Gesamthöhe der Erzwingungsgelder keine Begrenzung; es sei denn aus der Berücksichtigung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt.

Das Erzwingungsgelder wiederholt festgesetzt werden können, rechtfertigt sich aus ihrem Wesen als Zwangsmittel, das solange anwendbar bleiben muß, als die durchzusetzen Anordnung nicht erfüllt ist. Dabei empfiehlt es sich für die Praxis, ein zweites oder weiteres Erzwingungsgeld — von Sonderfällen abgesehen — immer erst dann festzusetzen, wenn das vorhergehende Erzwingungsgeld bezahlt oder beigetrieben worden ist. Der eigentliche Druck auf den Betroffenen liegt weniger in der Festsetzung des Zwangsgelds als in dem viel unmittelbarer empfundenen Verlust des Betrags selbst. Außerdem wird dadurch vermieden, daß sich die Erzwingungsgelder ansummen und dann schließlich nur mit Schwierigkeiten oder überhaupt nicht hereingeholt werden können.

Wird ein Erzwingungsgeld einer natürlichen Person gegenüber festgesetzt, so muß daneben eine entsprechende Haft festgesetzt werden, die für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Erzwingungsgelds an dessen Stelle treten soll (§ 202 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Unterlassung der Haftfestsetzung macht aber die Festsetzung des Erzwingungsgelds nicht unwirksam.

Die Haft darf im Einzelfall die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen (§ 202 Abs. 2 Satz 3 AO). Innerhalb dieses Rahmens ist ihre Höhe — das gilt entsprechend auch für die Höhe des Erzwingungsgelds — dem pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts überlassen (§ 202 Abs. 3 Satz 4 und § 2 StAnpG).

Zahlt der Betroffene das Erzwingungsgeld nicht freiwillig, so wird es wie jede andere nach den Steuergesetzen geschuldete Geldleistung beigetrieben (Hinweis auf § 326 Abs. 1 AO und § 6 Abs. 3 Ziffer 8 BeitrD). Ist die Beitreibung erfolglos, so kann (nicht: muß) die ersatzweise festgesetzte Haft vollstreckt werden. Die Vollstreckung erfolgt auf Ersuchen des Finanzamts, und zwar bei Wehrmachtangehörigen durch die vorgeordnete Militärbehörde, sonst durch die zum Vollzug gerichtlicher Haftstrafen befugte Behörde (§ 202 Abs. 2 Satz 6 und 7 AO). Sind mehrere Haftverfügungen zu vollstrecken, so muß das Finanzamt eine Gesamthaft bilden, die in einer Erhöhung der längsten Haft zu bestehen hat und drei Monate nicht übersteigen darf (§ 202 Abs. 2 Satz 5 AO). Nach Verjährung des Anspruchs auf das Erzwingungsgeld ist die Vollstreckung der Haft unzulässig (§ 202 Abs. 2 Satz 8 AO).

21. Ausführung auf Kosten des Pflichtigen

Die Zwangsanwendung durch Ausführung auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang wird sich immer nur auf Sonderfälle beschränken. Es wird in der Regel genügen und am einfachsten und demgemäß am zweckmäßigsten sein, den Widerstand des Betroffenen durch Auserlegung — erforderlichenfalls wiederholte Auserlegung — von Erzwingungsgeldern zu brechen zu versuchen. Zur Ausführung auf Kosten des Pflichtigen oder zum unmittelbaren Zwang wird in der Regel erst geschritten werden, wenn die Auserlegung von Erzwingungsgeldern erfolglos ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Ausführung auf Kosten des Pflichtigen verwirklicht die zu erzwingende Anordnung dadurch, daß eine andere Person als der Pflichtige für diesen und auf dessen Kosten im Auftrag des Finanzamts den mit der Anordnung erstrebten Erfolg herbeiführt (Hinweis auf das Beispiel A im Abschnitt 18). Die Ausführung auf Kosten des Pflichtigen kommt demgemäß auch

nur dort in Betracht, wo die zu erzwingende Anordnung durch eine andere Person ebenso erfüllt werden kann wie durch den Pflichtigen selbst.

Zahlt der Pflichtige die Kosten der Ausführung nicht freiwillig, so können sie — entsprechendes Leistungsgebot vorausgesetzt — wie jede andere nach Steuergesetzen geschuldete Geldleistung beigetrieben werden (Hinweis auf § 6 Abs. 3 Ziffer 12 BeitrD). Die Kosten können auch schon vor der Ausführung selbst in einem vorläufigen Betrag veranschlagt und erforderlichenfalls eingezogen werden (§ 202 Abs. 3 AO).

22. Unmittelbarer Zwang

Unmittelbarer Zwang verwirklicht die zu erzwingende Anordnung dadurch, daß der mit der Anordnung angestrebte Erfolg durch unmittelbare Gewaltanwendung herbeigeführt wird (z. B. durch Wegnahme von Handakten, deren Vorlage der Steuerberater verweigert — Hinweis auf § 199 Abs. 1 Satz 1 AO — oder durch Aufbrechen von Behältnissen, die der Steuerpflichtige nicht öffnen will — Hinweis auf § 209 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 173 Abs. 2 AO —). Unmittelbarer Zwang ist nur zulässig, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzug liegt (§ 202 Abs. 4 AO). Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn die Erzwingung der Anordnung bei längerem Zuvarten (also ohne unmittelbaren Zwang) in Frage gestellt würde.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige befindet sich zur Erörterung einiger Zweifelspunkte seiner Steuererklärung an Amtsstelle (Hinweis auf § 205 und § 170 Abs. 1 AO). Er bedient sich dabei eines Buches, dessen Vorlage er — zur Vorlage aufgefordert (Hinweis auf § 207 in Verbindung mit § 171 Abs. 2 AO) — verweigert.

Das Finanzamt (der Beamte, mit dem er verhandelt, soweit er — der Beamte — zu derartigen Anordnungen befugt ist) kann ihn zur sofortigen Herausgabe auffordern mit der Androhung, daß ihm das Buch sonst mit Gewalt weggenommen würde. Die Wegnahme (unmittelbarer Zwang) ist bei weiterem Weigern zulässig.

Gefahr im Verzug ist gegeben, weil ohne sofortige Wegnahme die Möglichkeit besteht, daß der Steuerpflichtige das Buch vernichtet und dadurch die Erfüllung der Anordnung unmöglich macht. Aus demselben Grund ist es gerechtfertigt, Fristsetzung und Androhung nur mündlich vorzunehmen.

Die etwaigen Kosten des unmittelbaren Zwangs sind vom Betroffenen zu tragen und wie jede andere nach Steuergesetzen geschuldete Leistung beigetrieben. Das ist zwar in der Beitreibungsordnung nicht ausdrücklich bestimmt — diese spricht nur von den Kosten der Ausführung auf Kosten des Pflichtigen (§ 6 Abs. 3 Ziffer 12 BeitrD) —, ergibt sich aber aus der Regelung des § 202 Abs. 3 AO, der, wie für die Kosten der Ausführung auf Kosten des Pflichtigen, auch für die des unmittelbaren Zwangs die Möglichkeit vorsieht, daß sie im voraus in einem vorläufigen Betrag veranschlagt und eingezogen werden.

23. Rechtsmittel

Die Erzwingbarkeit einer Anordnung (die Erzwingbarkeit § 202 AO gemäß) eröffnet für diese einen erweiterten Rechtsmittelzug. Anordnungen, die nicht erzwingen werden können, sind nur durch Beschwerde anfechtbar, die Entscheidungen über diese Beschwerde sind aber unanfechtbar und demgemäß endgültig. Bei Anordnungen, die erzwingen werden können, ist nach der Beschwerde gegen die Anordnung noch die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung gegeben (Hinweis auf § 237, § 304 Abs. 4 und § 305 Abs. 1 Satz 1 AO).

Zurzeit ist jedoch zu beachten, daß der Rechtsmittelweg der Reichsabgabenordnung durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (MStBl. S. 953, MZBl. S. 756) eine Einschränkung erfahren hat. Anord-

nung IV Abs. 5 des Erlasses gemäß ist die Rechtsbeschwerde für das Anwendungsgebiet der Reichs-abgabenordnung nur gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalls die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Das bedeutet in Zusammenhang mit den obigen Ausführungen, daß die Beschwerdeentscheidungen bei erzwingbaren Anordnungen unter der Voraussetzung der entsprechenden Zulassung durch den Oberfinanzpräsidenten mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden können, die Beschwerdeentscheidungen bei nichterzwingbaren Anordnungen jedoch schlechthin unangreifbar sind.

Beispiele:

A. Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen aufgegeben, die Richtigkeit einer bestimmten Behauptung durch eine entsprechende eidesstattliche Versicherung nachzuweisen (Hinweis auf § 209 Abs. 2 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 AO). Der Steuerpflichtige fühlt sich beschwert und legt Beschwerde ein.

Die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten ist endgültig (§ 304 Abs. 1 und 4 AO). Irgeendein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben, insbesondere auch nicht die Rechtsbeschwerde; denn die Auserlegung einer eidesstattlichen Versicherung ist nicht erzwingbar (§ 174 Abs. 3 AO).

B. Das Finanzamt verlangt von einem Steuerpflichtigen Auskunft darüber, welcher Steuerberater ihm bei der Abfassung seiner Steuererklärung geholfen hat (Hinweis auf § 201 i. V. mit § 175 AO). Es handelt sich um eine erzwingbare Anordnung. Fühlt sich der Steuerpflichtige beschwert, so sind ihm demgemäß als zulässige Rechtsmittel gegeben: gegen die Anordnung die Beschwerde (§ 237 AO) und gegen die Beschwerdeentscheidung die Rechtsbeschwerde — vorausgesetzt, daß der Oberfinanzpräsident sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des zur Entscheidung stehenden Falles zugelassen hat (§ 305 Abs. 1 AO i. V. mit dem erwähnten Führererlaß).

C. Das Finanzamt hat von einer Stadtparasse Auskunft darüber verlangt, ob der Steuerpflichtige A bei ihr ein Konto unterhält und in welcher Höhe. Wollte die Sparkasse sich gegen das Auskunftsersuchen wehren, so würden ihr dieselben Rechtsmittel zur Seite stehen wie im Beispiel B.

Die Anordnung kann zwar der Sparkasse gegenüber um ihrer Behörde eigenenschaft willen nicht erzwingen werden (§ 202 Abs. 5 AO). Das ist aber eine nur in der Person des Betroffenen begründete Ausnahme und ändert nichts daran, daß es sich bei der Anordnung um eine „an sich“ erzwingbare (grundsätzlich erzwingbare) handelt, so daß die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde also zu bejahen ist. Für die Richtigkeit dieser Lösung spricht auch die Erwägung, daß es nicht einzusehen wäre, inwiefern die Behörde nicht denselben Rechtsschutz haben sollte wie der Pflichtige, wenn sie wie ein solcher — wenn auch ohne Erzwingungsmöglichkeit — in Anspruch genommen werden kann (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 22. Dezember 1920 in der Amtl. Slg. Bd. 4 S. 265).

Der erweiterte Rechtsmittelweg ist auch der Zwangsandrohung gegenüber gegeben. Der Betroffene hat demgemäß gegen die Zwangsandrohung die Beschwerde und gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten — entsprechende Zulassung vorausgesetzt — die Rechtsbeschwerde. Die Rechtsbeschwerde erstreckt sich in diesem Fall nicht nur auf die Zwangsandrohung, sondern auch auf die zu erzwingende Anordnung selbst; es sei denn, daß diese bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist (§ 305 Abs. 2 Satz 1 AO). Das hat insbesondere Bedeutung für die Fälle, in denen der Betroffene versäumt hat, die Anordnung selbst rechtzeitig anzufechten. Ihm ist dann, obwohl die Anordnung für sich nicht mehr angefochten werden kann, über die Anfechtung der Androhung die Möglichkeit gegeben, sich auch gegen die Anordnung zu wehren.

Der erweiterte Rechtsmittelweg ist nicht auch der Zwangsanwendung gegenüber vorgesehen. Gegen die Zwangsanwendung hat der Betroffene grundsätzlich nur die Beschwerde, so daß die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten endgültig ist und nicht weiter angefochten werden kann. Nur ausnahmsweise, wenn nämlich in der Zwangsanwendung eine Anordnung oder Androhung enthalten und der Zwangsanwendung keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist, kann die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden (§ 305 Abs. 2 Satz 2 AO). Das hat seinen Grund darin, daß dem Betroffenen in dem letzteren Fall (dem Ausnahmefall) ein Rechtsmittel abgeschnitten worden ist, nämlich der Rechtsmittelweg, den er gegen die unterlassene Anordnung oder Androhung gehabt hätte. Sind dagegen Anordnung und Zwangsandrohung ordnungsgemäß vorausgegangen, so hatte der Betroffene hinreichend Gelegenheit, sich gegen etwaiges Unrecht zu wehren.

Für die Zwangsanwendung ist zu beachten, daß die Anfechtung der Anordnung nicht auch deren Erzwingbarkeit ausschließt oder aufschiebt (Hinweis auf § 251 AO). Die Aufhebung der Anordnung gibt dem Betroffenen auch nicht etwa einen Erstattungsanspruch, wenn inzwischen ein Erzwingungsgeld festgesetzt und beigetrieben sein sollte; denn die Aufhebung der Anordnung läßt die Festsetzungsverfügung (Zwangsanwendung) unberührt. Nur wenn diese aufgehoben wäre, hätte das Reich etwas „zu Unrecht“ bekommen (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 15. Dezember 1924 — Gr. S. 3/24 — Amtl. Slg. Bd. 15 S. 180). Abgesehen von der Befolgung der angefochtenen Verfügung bleibt dem Betroffenen also nur übrig, um Aufhebung der Vollziehung zu bitten oder auch die Zwangsanwendung selbst anzufechten.

Die Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und ihre umsatzsteuerliche Behandlung

Von Regierungsrat Dr. Densow, Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Inhalt:

1. Einführung,
2. Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und des Reichsleistungsgesetzes,
3. Der Leistungsaustausch,
4. Inlandsleistungen,
5. Der Leistungspflichtige als Unternehmer,
6. Umsatzsteuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes,
7. Steuerfäße.

1. Einführung

Nach dem Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGWl. S. 1645 und folgende), das das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (RGWl. S. 887) ablöst, können die Bedarfstellen der Wehrmacht und die Bedarfstellen außerhalb der Wehrmacht verschiedene Arten von Leistungen von den Leistungspflichtigen fordern. Die Leistungen bestehen zum Beispiel:

- a) in der Überlassung von beweglichen Gegenständen,
- b) in der Gewährung von Unterkunft,
- c) in der Verabreichung von Verpflegung,
- d) in der Abgabe von Futter oder Betriebsstoffen,
- e) in der Überlassung von Grundstücken und
- f) in der Lieferung von Verbrauchstoffen und Geräten.

Hinweis auf §§ 4 bis 19 des Reichsleistungsgesetzes.

Die Bedarfstellen haben in den letzten Monaten solche Leistungen, soweit sie zur Durchführung der militärischen und kriegswirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich waren, vielen Leistungspflichtigen auferlegt. Diese erhalten dafür

meist § 26 des Gesetzes gemäß eine Vergütung. Sie wird in einem besonderen Verfahren § 27 des Gesetzes gemäß festgesetzt.

Die den Leistungspflichtigen auferlegten Leistungen sind steuerbare Umfänge, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es muß sich um Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes handeln;
- es muß ein Leistungsaustausch stattgefunden haben;
- die Leistungen müssen im Inland ausgeführt worden sein;
- die Leistungspflichtigen müssen die Leistungen als Unternehmer im Rahmen ihres Unternehmens bewirkt haben.

2. Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und des Reichsleistungsgesetzes

Das Umsatzsteuergesetz behandelt Lieferungen und sonstige Leistungen als steuerbare Leistungen (Hinweis auf § 1 UStG). Das bedeutet, daß auch die Lieferung eine Leistung ist. Der Oberbegriff ist „Leistung“. Er umfaßt alles, was Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann.

Eine Unterart der Leistung ist die Lieferung. Sie ist eine der wichtigsten Leistungsarten. Ein Teil der Steuerbefreiungen des § 4 des Umsatzsteuergesetzes gilt nur für Lieferungen. Der Begriff der Lieferung ist deshalb im Gesetz besonders erwähnt worden.

Hinweis auf Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuern, Band 2 S. 37.

Eine Lieferung ist § 3 Absatz 1 UStG gemäß eine Leistung, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, in eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Gegenstand der Lieferung können Wirtschaftsgüter jeder Art sein, zum Beispiel bewegliche Sachen, Grundstücke und flüssige oder gasförmige Gegenstände, wie Wasser, Gas, elektrischer Strom und Wärme (§ 4 Ziffer 5 UStG).

Zu den sonstigen Leistungen gehören Handlungen und Dienste jeder Art, zum Beispiel die Arbeits- und Werkleistungen der Handwerker und die Vermietung und die Verpachtung von Gegenständen. Auch Unterlassungen und Duldungen sind § 7 Absatz 1 UStDV gemäß sonstige Leistungen, zum Beispiel der Verzicht auf Stromlieferung zugunsten eines anderen Kraftwerks (Hinweis auf RStB vom 22. Januar 1937, RStBl S. 392).

Das Reichsleistungsgesetz kennt diese scharfe Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht. Sie ist hier auch nicht erforderlich. Gegenstand der Leistungspflicht ist hier allgemein jede Leistung, die für Wehrzwecke oder sonstige staatliche Zwecke geeignet ist. Hinweis auf Abschnitt 1.

Die einzelnen in den §§ 4 bis 19 des Reichsleistungsgesetzes aufgezählten Leistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

§ 15 des Reichsleistungsgesetzes gemäß ist der Besitzer bestimmter Gegenstände, zum Beispiel von Kraftfahrzeugen oder Pferden, verpflichtet, sie der Bedarfstelle zur Verfügung oder zur Benutzung zu überlassen.

Verlangt die Bedarfstelle die Übernahme zur Verfügung, so geht der Gegenstand (das Kraftfahrzeug) in das Eigentum des Reichs (Bedarfstelle) über. (Hinweis auf RdStErl vom 13. September 1939 — S 6110 — 228 III —, RStBl S. 1006.) Die Bedarfstelle erhält die Verfügungsmacht über den Gegenstand. Es liegt demgemäß eine Lieferung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes vor.

Bei der Überlassung zur Benutzung geht das Eigentum auf das Reich nicht über. Es wird in diesem Fall lediglich ein mietähnliches Verhältnis begründet. Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind zum Beispiel die Verabreichung von Verpflegung, die Abgabe von Futter oder von Betriebsstoffen und die Lieferung von Verbrauchstoffen und von Gerät (Hinweis auf §§ 6, 8, 9 und 11 des Reichsleistungsgesetzes).

Eine Lieferung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Leistungspflichtige das Recht hat, den gelieferten Gegenstand (zum Beispiel das Kraftfahrzeug) zurückzuerwerben und dieses Recht (Wiederkaufsrecht) ausübt. Es liegen dann zwei Lieferungen vor, und zwar vom Leistungspflichtigen an die Bedarfstelle und von dieser zurück an den Leistungspflichtigen. Ebenso ist die Rechtslage, wenn der Leistungspflichtige, ohne daß ihm ein Wiederkaufsrecht zugestanden ist, den gelieferten Gegenstand später von der Bedarfstelle zurück erwirbt. Davon ist der Fall zu unterscheiden, daß die Bedarfstelle den Gegenstand der Lieferung zurückgibt, weil sie ihn vielleicht für ihre Zwecke nicht gebrauchen kann. Es wird dann die an sich ausgeführte Lieferung rückgängig gemacht. Eine Lieferung des Leistungspflichtigen liegt dann nicht vor.

Sonstige Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind zum Beispiel die Gewährung von Unterkunft, die Erlaubnis der Benutzung von Wasserstellen, die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung und die Zulassung des Gebrauchs privater Nachrichtenanlagen (Hinweis auf §§ 5, 7, 10 und 12 des Reichsleistungsgesetzes).

Das Reichsleistungsgesetz kennt auch sonstige Leistungen, die in einer Unterlassung bestehen. Es kann dem Inhaber privater Nachrichtenanlagen § 12 des Reichsleistungsgesetzes gemäß aufgegeben werden, seine Anlagen stillzulegen. Die gleiche Verpflichtung kann § 14 des Reichsleistungsgesetzes gemäß dem Erzeuger und dem Verbraucher von elektrischem Strom und Gas auferlegt werden.

Die Lieferungen und sonstigen Leistungen werden in der Regel auf Grund einer Anordnung der Bedarfstelle bewirkt. Die Bedarfstelle kann zur Sicherstellung von Leistungen § 25 des Reichsleistungsgesetzes gemäß auch die Beschlagnahme anordnen. Diese Maßnahmen stehen dem Leistungsbegriff im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nicht entgegen. Hinweis auf § 1 Ziffer 1 Satz 2 UStG. Danach braucht die Leistung nicht auf freier Entscheidung zu beruhen. Die Anordnung der Bedarfstelle oder die Beschlagnahme durch sie ersetzt den freien Willen des Leistungspflichtigen. Das Umsatzsteuergesetz unterwirft die Leistung losgelöst vom Leistungsgrund der Steuer.

3. Der Leistungsaustausch

§ 1 Ziffer 1 UStG gemäß muß die Leistung gegen Entgelt erfolgen. Die Entgeltlichkeit ist eine Eigenschaft der umsatzsteuerbaren Leistung. Das Entgelt ist die Gegenleistung für die Leistung. Es muß ein Austausch von Leistungen stattfinden. Leistung und Entgelt stehen in wechselseitiger Beziehung.

§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Reichsleistungsgesetzes gemäß gewährt die Bedarfstelle für die Leistung in der Regel eine Vergütung. Sie ist die Gegenleistung für die Leistung. Fordert dagegen die Bedarfstelle die Leistung § 26 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Gesetzes gemäß ohne Gewährung einer Vergütung, so ist die auferlegte Leistung keine steuerbare Leistung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes. Ein Leistungsaustausch hat in diesem Fall nicht stattgefunden. Auch bei Schadenersatzleistungen, die die Bedarfstelle für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung, zum Beispiel von Kraftfahrzeugen, § 26 Absatz 3 des Reichsleistungsgesetzes gemäß gewährt, ist ein Leistungsaustausch nicht anzunehmen. Die Bedarfstelle gewährt die Entschädigung nicht, weil sie eine Leistung empfangen hat, sondern weil sie dem Leistungspflichtigen einen Schaden zugefügt hat. Der Leistungspflichtige selbst hat der Bedarfstelle keine Leistung erbracht, für die die Entschädigung als Leistungsentgelt anzusehen ist. Hinweis auf RdSt-Erlaß vom 22. Dezember 1939 — S 2151 — 175 III — zu II (Umsatzsteuer).

4. Inlandsleistungen

Die Leistungen sind § 1 Ziffer 1 UStG gemäß nur dann steuerbar, wenn sie im Inland ausgeführt sind.

Inland im Sinn des Umsatzsteuerrechts ist § 1 Absatz 1 UStDV gemäß das Reichsgebiet mit Ausnahme der Zollauschlüsse (zum Beispiel der Freihafengebiete, der Dreimeilenzone) und der Freibeirte. Der In-

landsbegriff des Umsatzsteuerrechts ist ein anderer als der des Staatsrechts. Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört staatsrechtlich zum Gebiet des Großdeutschen Reichs (Hinweis auf Artikel 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939, RGBl I S. 485). Umsatzsteuerrechtlich ist das Protektorat jedoch als „Ausland“ im Sinn der Umsatzsteuervorschriften zu behandeln (Hinweis auf RdZ-Erl vom 21. März 1939 — S 4015 — 100 III — RStBl 1939 S. 484).

Das Memelland ist umsatzsteuerrechtlich Inland (Hinweis auf §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, RGBl I S. 559, RStBl 494, und auf § 1 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrechten im Memelland vom 29. April 1939, RGBl I S. 870, RStBl S. 660).

Auch Danzig gehört zum umsatzsteuerrechtlichen Inland (Hinweis auf das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939, RGBl I S. 1547, RStBl S. 961, auf RdZ-Erl vom 13. September 1939 — S 4015 — 600 III —, RStBl S. 1011).

Inland im umsatzsteuerrechtlichen Sinn ist jetzt auch Ost-Oberschlesien geworden (Hinweis auf RdZ-Erl vom 27. September 1939 — S 4015 — 501 III —, RStBl S. 1027). Die Reichsgaue Westpreußen und Posen, die im Zug der Neuordnung der Ostgebiete im Verband des Deutschen Reichs gebildet worden sind (Hinweis auf den Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 — RGBl I S. 2042, RStBl S. 1045), sind ebenfalls ab 20. November 1939 umsatzsteuerrechtlich Inland (Hinweis auf § 1 Ziffer 13 der Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. November 1939 — RGBl I S. 2258, RStBl S. 1125). Das von Deutschland besetzte sonstige Gebiet Polens ist umsatzsteuerrechtlich Ausland.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Leistung im Inland ausgeführt ist, ist zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen zu unterscheiden. Es kommt dabei § 1 Absatz 2 UStDV 1938 gemäß nicht darauf an, ob der Leistungspflichtige Deutscher Reichsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

a) Lieferungen im Inland

§ 4 UStDV gemäß wird eine Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Die Lieferung ist auf die Herbeiführung eines Erfolgs gerichtet. Die Bedarfstelle (das Reich) soll die Verfügungsmacht über den Gegenstand erhalten. Die Lieferung stellt demgemäß einen Augenblicksvorgang dar. Sie ist zeitlich auf den Zeitpunkt beschränkt, in dem die Bedarfstelle die Möglichkeit erhält, über den Gegenstand zu verfügen. Daraus ergibt sich ihre räumliche Begrenzung auf einen Ort.

Die Lieferung kann deshalb nur an einem bestimmten Ort ausgeführt werden. Sie kann nur im Inland oder nur im Ausland ausgeführt werden. Sie ist nur dann steuerbar, wenn sie im Inland bewirkt worden ist.

Verlangt die Bedarfstelle von dem Leistungspflichtigen die Überlassung eines im Inland befindlichen Kraftwagens zur Verfügung, so überträgt der Pflichtige der Bedarfstelle die Verfügungsmöglichkeit im Inland. Es liegt eine steuerbare Lieferung vor. Im allgemeinen werden alle Lieferungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes im Inland bewirkt sein.

b) Sonstige Leistungen im Inland

Eine sonstige Leistung wird § 7 Absatz 2 UStDV gemäß im Inland ausgeführt, wenn der Leistungspflichtige ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird. Bei einer Duldung oder Unterlassung liegt eine Leistung im Inland vor, wenn der Leistungspflichtige

eine Handlung oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Es kommt darauf an, wo der Hauptteil der Leistung bewirkt wird. Eine Teilung der einheitlichen Leistung in eine Inlandsleistung und in eine Auslandsleistung findet demgemäß nicht statt.

Im allgemeinen werden die sonstigen Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes ausschließlich im Inland bewirkt und deshalb steuerbar sein. Nur bei Beförderungsleistungen (§ 16 des Reichsleistungsgesetzes) und bei Vermietungen von Beförderungsmitteln ist es denkbar, daß sie sich auf das Inland und auf das Ausland erstrecken (Hinweis auf § 7 Absatz 3 UStDV).

5. Der Leistungspflichtige als Unternehmer

Die Lieferung oder die sonstige Leistung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes ist § 1 Ziffer 1 UStG gemäß nur dann steuerbar, wenn der Leistungspflichtige als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens tätig geworden ist. Unternehmer ist § 2 Absatz 1 UStG gemäß, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, das heißt, nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird.

Die Unternehmertätigkeit umfaßt dabei nicht nur die Grundgeschäfte, die der Leistungspflichtige in der Hauptsache bezweckt, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Das sind die Geschäfte, die nicht den Zweck des Unternehmens darstellen, sich jedoch aus dem Betrieb des Unternehmens zwangsläufig ergeben (Hinweis auf Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuern, Band 2 S. 37). Die Lieferungen und Leistungen, die Leistungspflichtige auf Grund des Reichsleistungsgesetzes im Rahmen ihres Unternehmens bewirken, werden in der Regel Hilfsgeschäfte sein.

Beispiele:

- Ein Leistungspflichtiger, der gewerblicher Unternehmer ist, überläßt seinen Lastkraftwagen der Bedarfstelle zur Verfügung.
- Die Bedarfstelle verlangt von einem Leistungspflichtigen, der Rechtsanwalt ist, die Überlassung seines Personewagens zur Verfügung. Der Wagen gehört zu seinem Betriebsvermögen.

Es handelt sich in diesen Fällen um Geschäfte, die zwar nicht den eigentlichen Inhalt der Tätigkeit der Leistungspflichtigen bilden, aber durch ihre Haupttätigkeit veranlaßt werden.

Grundgeschäfte liegen vor, wenn zum Beispiel ein Futtermittelhändler oder ein Großtankstelleninhaber auf Anfordern der Bedarfstelle Futtermittelbestände oder Betriebsstoffe an die Wehrmacht gegen Entgelt abgibt (Hinweis auf §§ 8 und 9 des Reichsleistungsgesetzes). Es handelt sich in diesen Fällen um Geschäfte, die den Zweck des Unternehmens darstellen.

Durch die Begriffe „Unternehmer“ und „Rahmen des Unternehmens“ ist zum Ausdruck gebracht, daß Vorgänge, die das Eigenleben der Privatpersonen und der Körperschaften des öffentlichen Rechts betreffen, nicht umsatzsteuerbar sind. Stellt eine Privatperson der Bedarfstelle einen Personenkraftwagen zur Verfügung, so liegt eine steuerbare Lieferung nicht vor; denn hier handelt der Leistungspflichtige weder als „Unternehmer“ noch im Rahmen seines „Unternehmens“. Ebenso ist der Fall zu beurteilen, wenn die Gemeinde § 20 des Reichsleistungsgesetzes gemäß einen Dienst-Kraftwagen der Bedarfstelle zur Verfügung stellen muß. Die Gemeinde, die sich neben ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit auch als Unternehmer betätigen kann, handelt in diesem Fall nicht als Unternehmer; denn sie wird insofern nicht nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig. Nachhaltigkeit ist nur anzunehmen, wenn sich aus den Umständen eines Umsatzgeschäfts ergibt, daß ihm weitere Umsatzgeschäfte folgen werden. Das ist hier nicht der Fall. Aus der einmaligen Handlung kann noch nicht geschlossen werden, daß sie den Anfang einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt.

Die Entscheidung in dem folgenden Beispiel ist schon zweifelhafter:

Eine Privatperson hat mehrere Reitpferde. Sie überläßt sie auf Anfordern der Bedarfstelle der Wehrmacht auf längere Zeit zur Verwendung. Die Bedarfstelle zahlt dem Leistungspflichtigen dafür monatlich eine Vergütung.

Die Überlassung der Pferde kann nicht als eine einmalige Handlung angesehen werden, durch die dem Leistungspflichtigen eine einmalige Einnahme zufließt. Es liegt eine Dauerhandlung vor, durch die der Leistungspflichtige längere Zeit hindurch Einnahmen erzielt. Ist eine solche Handlung auf die Erzielung von fortlaufend sich wiederholenden Einnahmen gerichtet, so ist sie nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs als gewerbliche Tätigkeit anzusehen (Hinweis auf RStB vom 17. Juli 1928 — VA 104/28 —, RStB 1928 S. 304). Voraussetzung ist dabei aber, daß der Pflichtige die Absicht hat, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen. Die Absicht, nachhaltig Einnahmen zu erzielen, wird man hier mit Rücksicht auf die Pflichtleistung verneinen müssen. Ein Unternehmen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes wird durch die Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes allein noch nicht begründet. Das ist ausdrücklich ausgesprochen in dem RdSt-Erlaß vom 22. Dezember 1939 — S 2151 — 175 III — zu II 4.

6. Umsatzsteuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

Die Umsatzsteuer will möglichst jeden Umsatzvorgang der Deutschen Wirtschaft erfassen. Eine umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung, die der Leistungspflichtige auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu erbringen hat, wird deshalb in der Regel auch umsatzsteuerpflichtig sein.

Nur in Ausnahmefällen sieht das Umsatzsteuergesetz aus wirtschaftspolitischen Gründen eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor. Wir finden die Vorschriften über die Steuerfreiheit von Umsätzen im § 4 UStG und in §§ 19 bis 45 UStDB.

Wir wollen an Hand dieser Vorschriften prüfen, welche der hauptsächlich in Betracht kommenden Lieferungen und sonstigen Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes umsatzsteuerfrei sein können.

a) Lieferungen

Es wird sich in der Hauptsache um Lieferungen von lebenswichtigen Gütern an die Bedarfstellen handeln. Die Bedarfstellen können § 15 Ziffer 5 des Reichsleistungsgesetzes gemäß verlangen, daß zum Beispiel Brennstoffe, Düngemittel, Kraft- und Schmierstoffe, Getreide, Kartoffeln, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art, Metalle, Milch, Baumwolle, Schafwolle, Zellwolle geliefert werden (Hinweis auf § 28 Absatz 2 UStDB).

Die Lieferung solcher lebenswichtigen Güter ist § 4 Ziffer 4 UStG und § 28 UStDB gemäß unter den folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

1. Die Güter müssen im Großhandel (§ 11 UStDB) geliefert werden. Die Lieferungen an die Bedarfstellen (Reich) gelten § 11 Absatz 2 UStDB gemäß stets als Lieferungen im Großhandel.
2. Der Leistungspflichtige muß den Gegenstand erworben haben. Liefert zum Beispiel ein Bergwerksbesitzer auf Anfordern der Bedarfstelle Kohlen an die Wehrmacht, so kann er als Erzeuger die Steuerfreiheit nicht beanspruchen.
3. Der Leistungspflichtige darf die Güter nicht bearbeitet oder verarbeitet haben. Was als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist, bestimmt § 12 UStDB. Die im § 29 UStDB besonders zugelassenen Bearbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus.
4. Der Leistungspflichtige muß diese Voraussetzungen nachträglich nachweisen. In welcher Weise er den buchmäßigen Nachweis zu führen hat, bestimmt § 14 UStDB.
5. Liefert der Leistungspflichtige auch im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3 UStDB), so darf der Einzel-

handel im Vorjahr nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben. Gesamtumsatz sind grundsätzlich alle steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und der Eigenverbrauch. Zum Gesamtumsatz gehören nicht die Umsätze aus Geschäftsveränderungen und die § 4 Ziffern 8 bis 10 UStG gemäß steuerfreien Lieferungen und sonstigen Leistungen.

b) Sonstige Leistungen

Die Steuerfreiheit kann § 4 Ziffer 9 UStG gemäß bei der Gestellung von Kraftfahrzeugen für Wehrmächtszwecke oder sonstige staatliche Zwecke in Betracht kommen. Es sind dabei die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Der Leistungspflichtige führt auf Anforderung einer Bedarfstelle die Beförderung aus (Hinweis auf § 16 des Reichsleistungsgesetzes). Diese Leistung fällt nicht unter das Beförderungsteuergesetz, wenn sie auf Grund des Reichsleistungsgesetzes erbracht wird. Die Bedarfstellen müssen die Beförderung im Verfahren nach dem Reichsleistungsgesetz (§ 22) unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten (§ 23) angefordert haben. Die Beförderung muß unter staatlicher Hoheit ausgeführt worden sein. Es ist dabei nicht von Personenbeförderung handelt. Hinweis auf Runderlaß vom 11. März 1939 S 6610 — 100 III, RStB S. 529. § 4 Ziffer 9 ist hier nicht anzuwenden. Die Leistung ist umsatzsteuerpflichtig.
2. Der Leistungspflichtige führt auf Grund einer Vereinbarung mit der Bedarfstelle die Beförderung aus. Beförderungen, die § 16 des Reichsleistungsgesetzes gemäß hätten angefordert oder erzwungen werden können, aber auf Grund einer Vereinbarung erbracht werden, unterliegen der Beförderungsteuer. Sie sind deshalb § 4 Ziffer 9 UStG gemäß von der Umsatzsteuer befreit.
3. Der Leistungspflichtige überläßt einer Bedarfstelle das Kraftfahrzeug zur Verwendung, ohne die Beförderung „wirklich“ auszuführen. Die Leistung ist hier als Miete anzusehen. Sie ist § 34 Absatz 2 UStDB 1938 gemäß umsatzsteuerpflichtig.
4. Der Leistungspflichtige stellt einer Bedarfstelle ein fahrbereites und bemanntes Kraftfahrzeug. Die Gestellung eines fahrbereiten und bemannten Kraftfahrzeugs wird regelmäßig nicht als Miete, sondern einheitlich als Beförderungslieferung anzusehen sein. Der Leistungspflichtige führt hier im Auftrag der Wehrmacht die Beförderung wirklich aus. Seine Leistung ist deshalb § 34 Absatz 2 UStDB gemäß steuerfrei.

Wegen der Einzelheiten Hinweis auf Runderlaß vom 11. März 1939 S 6610 — 100 III, RStB S. 529, und vom 20. Januar 1939 S 4015 — 1 III, RStB S. 129.

Die Überlassung von Grundstücken an die Wehrmacht oder an eine sonstige staatliche Stelle zur Verwendung ist als Vermietung oder Verpachtung ebenfalls § 4 Ziffer 10 UStG gemäß steuerfrei. Wird auch das Inventar überlassen, so ist die Leistung insoweit steuerpflichtig. Nur dann, wenn die Überlassung des Inventars wertmäßig gegenüber der Gesamtleistung so zurücktritt, daß sie bedeutungslos erscheint, sind beide Leistungen als einheitliche Leistung zu behandeln. Die einheitliche Leistung ist dann steuerfrei.

Werden dagegen in einer Gaststätte Wehrmachtangehörige einquartiert, so ist diese Leistung § 4 Ziffer 10 Satz 2 UStG und § 37 UStDB gemäß steuerpflichtig. Es werden oft zugleich Räume zur Einstellung von Wagen, Tieren und Geräten überlassen. Wenn es sich dabei um eine untergeordnete Leistung im Rahmen der Gesamtleistung handelt, ist auch hier die Gesamtleistung als einheitliche Leistung steuer-

pflichtig. Kommt dagegen dieser Leistung eine besondere Bedeutung zu, so ist die Gesamtleistung in ihre einzelnen Teile zu zerlegen. Die Überlassung der Räume zur Beherbergung der Wehrmachtangehörigen ist steuerpflichtig. Der andere Teil der Leistung ist § 4 Ziffer 10 gemäß steuerfrei. Wird dabei für die Gesamtleistung eine einheitliche Vergütung gewährt, so ist das auf die Beherbergung entfallende Entgelt zu schätzen.

Hat ein leistungspflichtiger Gaststättenunternehmer jedoch weniger als vier Zimmer oder weniger als sechs Betten und gewährt er nicht gleichzeitig volle Verpflegung, so wird er aus Gründen der Wertvereinfachung zur Umsatzsteuer nicht herangezogen (Hinweis auf Minderlaß vom 20. Januar 1939 S 4015 — 1 III, RStBl S. 135).

Die Bedarfsstellen haben oft auch Privatquartiere angefordert. Der Umsatz der leistungspflichtigen Privatpersonen ist nicht steuerbar, weil ein Unternehmen durch Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes allein nicht begründet wird. Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt 5.

Eine steuerfreie Vermietung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils liegt dann nicht vor, wenn Angehörige der Wehrmacht oder einer sonstigen staatlichen Stelle Werkstätten von Besitzern gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe mitbenutzen. § 13 des Reichsleistungsgesetzes gemäß haben diese leistungspflichtigen die Mitbenutzung zu gestatten. Es handelt sich dabei nicht um eine Gebrauchsüberlassung, sondern um die Gestattung oder Duldung einer Handlung. Die Befreiungsvorschrift ist auf diese Fälle, die die Gewährung eines Rechts zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.

Die Erzeuger und die Verbraucher von elektrischem Strom und von Gas und die Besitzer von Leitungsnetzen sind § 14 des Reichsleistungsgesetzes gemäß verpflichtet, auf Anforderung vorhandene Anlagen in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten.

Lieferungen von Elektrizität und Gas durch die Gebietskörperschaften sind § 4 Ziffer 5a UStG gemäß steuerfrei. Steuerfrei sind § 30 UStDVB gemäß alle Umsätze, soweit sie mit dem Betrieb von Gaswerken und Elektrizitätswerken regelmäßig verbunden sind. Damit sind nicht nur Lieferungen, sondern auch sonstige Leistungen befreit, die mit den begünstigten Lieferungen in notwendigem Zusammenhang stehen.

Das Stilllegen eines Werks, das die Bedarfsstelle § 14 des Reichsleistungsgesetzes gemäß fordern kann, ist eine steuerpflichtige sonstige Leistung. Das Unterlassen ist nicht etwa deshalb steuerfrei, weil das entsprechende Tun, nämlich der Betrieb des Werks, besonders von der Steuer befreit ist.

7. Steuerfälle

Die Lieferungen und sonstigen Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sind mit dem allgemeinen Steuerfuß von 2 v. H. zu versteuern, wenn die Steuerfälle von 1/2 v. H., 1 v. H. oder 2 1/2 v. H. nicht anwendbar sind. Die folgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick darüber, wann die besonderen Steuerfälle für die hauptsächlich in Betracht kommenden Umsätze auf Grund des Reichsleistungsgesetzes anzuwenden sind.

a) Steuerfuß von 1/2 v. H.

Diesem Steuerfuß unterliegen nur Lieferungen im Großhandel. Er ist dann anwendbar, wenn die Befreiungsvorschriften des § 4 Ziffern 2a und b, insbesondere aber des § 4 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes nicht in Betracht kommen (Hinweis auf Abschnitt 6a).

Die Steuerermäßigung wird im Gegensatz zu den Steuerbefreiungen für den Großhandel mit Gegenständen aller Art gewährt. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind im übrigen die gleichen wie für die Befreiung. Nur schließt hier eine Bearbeitung ausnahmslos die Ermäßigung aus. Was als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist, bestimmt § 12

UStDVB. Danach kommt es darauf an, ob die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Eine solche Änderung tritt ein, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein leistungspflichtiger einen Kraftwagen in gebrauchtem Zustand einer Bedarfsstelle zur Verfügung überläßt. Ein gebrauchter Kraftwagen ist ein anderes Verkehrsgut als ein neuer Wagen. Der Gebrauch wird in diesem Fall als Bearbeitung angesehen. Ebenso ist zu entscheiden, wenn ein Pferdehändler Fohlen aufgekauft hat und sie nach Aufzucht einer Bedarfsstelle zur Verfügung überläßt. Durch die Aufzucht hat sich die Wesensart des Tieres geändert.

b) Steuerfuß von 1 v. H.

Dieser Steuerfuß ist § 7 Absatz 2 Ziffer 1 UStG gemäß für die Lieferungen von Gegenständen anzuwenden, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden. Voraussetzung ist dabei, daß der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert. Wann ein Betrieb als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist, bestimmt § 50 UStDVB. Innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind § 50 Absatz 4 UStDVB gemäß die in einem solchen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten, genutzten oder gejagten Tiere. Die Lieferungen von selbst gezüchteten oder auch nur im eigenen Betrieb genutzten Pferden und von selbst gezüchtetem oder gemästetem Schlachtvieh, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt sind, sind demgemäß mit 1 v. H. zu versteuern.

Die gleiche Steuerermäßigung wird § 7 Absatz 2 Ziffer 2 UStG gemäß für die Lieferungen von Getreide, Mehl, Schrot, Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Badwaren gewährt. Es ist dabei gleichgültig, ob der leistungspflichtige Landwirt, Müller, Bäcker oder Gastwirt ist. Sind die besonderen Voraussetzungen des § 4 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes gegeben, so ist die Lieferung von Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel steuerfrei. Fehlt eine der Voraussetzungen des § 4 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes, so ist die Lieferung dieser Waren mit 1 v. H. zu versteuern.

c) Steuerfuß von 2 1/2 v. H.

Wenn der Gesamtumsatz eines leistungspflichtigen (§ 13 UStDVB) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr eine Million Reichsmark überstiegen hat, so erhöht sich die Umsatzsteuer auf 2 1/2 v. H.

Es ist von Bedeutung, ob der leistungspflichtige im Vorjahr mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt hat oder nicht.

Wenn ja, so erhöht sich die Steuer für alle steuerpflichtigen Umsätze auf 2 1/2 v. H. Der Steuerfuß beträgt demgemäß auch für die Lieferungen, die in der Regel mit 1 v. H. zu versteuern sind, 2 1/2 v. H.

Wenn nein, so hat der leistungspflichtige nur die steuerpflichtigen Umsätze, die er im Einzelhandel getätigt hat, mit 2 1/2 v. H. zu versteuern.

Saben die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10 000 Reichsmark nicht überschritten, so ist § 53 Absatz 3 UStDVB gemäß der erhöhte Steuerfuß nicht anzuwenden.

Der Begriff des Einzelhandels ist abweichend von der allgemeinen Begriffsbestimmung (§ 11 Absatz 3 UStDVB) für die Anwendung des erhöhten Steuerfußes besonders geregelt. Die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme und Brennstoffen gelten hier nicht als Umsätze im Einzelhandel. Dagegen gelten Großhandelsumsätze, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind, als Umsätze im Einzelhandel.

Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Kundenerlaß vom 6. Januar 1940 (S 1278 — 140 III R/S 1278 — 22 II) ausgeführt:

1. Gnadentweise Milde rung der Strafe

Die Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1551, MStBl S. 985 und RZBl S. 764) enthalten im § 8 die folgenden Vorschriften:

„Die Anwendung des Gnadenerlasses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe im Gnadentweg bereits gemildert wurde. Maßgebend ist dann die in der Gnadenentscheidung festgesetzte Strafhöhe.“

Entsprechende Vorschriften sind zum Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 nicht ergangen. Es ist daher bei der Anwendung des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 nicht von der in der Gnadenentscheidung festgesetzten Strafe, sondern von der im Straferkenntnis festgesetzten auszugehen.

2. Strafmildern g im ordentlichen Verfahren nach den Vorschriften des österreichischen Gefälligstrafgesetzes

Das österreichische Gefälligstrafgesetz enthielt unter anderem Vorschriften über die Behandlung der sogenannten „ordentlichen Gnadengesuche“. Derartige Gesuche waren nur innerhalb bestimmter Fristen zulässig. Durch die Einreichung eines solchen Gesuchs wurde die Strafvollstreckung gehemmt. Über ein „ordentliches Gnadengesuch“ war in dem ordentlichen Verfahren nach den Vorschriften des Gefälligstrafgesetzes zu entscheiden. Ist in diesem Verfahren eine Gefälligstrafe gemildert worden, so ist bei der Anwendung des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 von der gemilderten Strafe auszugehen.

3. Bedingter Gnadenerweis

Ist im Gnadentweg eine Strafe mit Bewährungsfrist erlassen oder gemildert worden, so entsteht die Frage, ob die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 erst nach dem Ablauf der Bewährungsfrist zu prüfen ist. Die Frage ist zu verneinen. Die Prüfung, ob der Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 Platz greift, hat bei bedingt erlassenen oder bedingt gemilderten Strafen nicht erst nach Ablauf der Bewährungsfrist, sondern unverzüglich zu erfolgen.

4. Wertersahstrafe

a) Fällt die Wertersahstrafe unter den Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939?

Die Wertersahstrafe (§ 401 Absatz 2 AO) ist zwar eine Geldstrafe im engeren Sinn; denn es besteht (§ 470 Satz 1 AO gemäß) die Möglichkeit, die Wertersahstrafe in eine Freiheitstrafe umzuwandeln. Die Wertersahstrafe ist aber keine Geldstrafe im Sinn des § 2 des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung. Diese Vorschrift hat nur solche Geldstrafen im Auge, die als Hauptstrafen, nicht aber als Nebenstrafen in Geld verhängt werden. Die Wertersahstrafe fällt daher nicht unter den Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung.

b) Sind Wertersahstrafen bei Prüfung der Frage, ob die Ersahfreiheitsstrafe drei Monate übersteigt, zu berücksichtigen?

Bei der Prüfung der Frage, ob die im Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 vorgesehene Strafgrenze (Ersahfreiheitsstrafe von drei Monaten) überschritten worden ist oder voraussichtlich überschritten werden wird, sind Wertersahstrafen und diejenigen Ersahfreiheitsstrafen, die an die Stelle von Wertersahstrafen treten, nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch bei Straffällen, die nach österreichischem Recht entschieden worden sind. In diesen Straffällen ist, wenn eine Wertersahstrafe festgesetzt und diese in Ersahfreiheitsstrafe umgewandelt worden ist, eine einheitliche (die Geldstrafe und die Wertersahstrafe umfassende) Ersahfreiheitsstrafe gebildet worden. Das darf aber nicht dazu führen, daß bei Prüfung der Frage, ob die Ersahfreiheitsstrafe drei Monate übersteigt, auch derjenige Teil der Ersahfreiheitsstrafe, der auf die Wertersahstrafe entfällt, berücksichtigt wird. Andernfalls würde die Osmark schlechter gestellt als das Altreich.

Die Wertersahstrafe und die an ihre Stelle tretende Ersahfreiheitsstrafe sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn nach den bisher geltenden Vorschriften des österreichischen Rechts (zum Beispiel auf Grund des § 113 des österreichischen Zollgesetzes) neben einer Hauptgeldstrafe statt der Einziehung auf eine weitere Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit beider

Geldstrafen auf eine einheitliche Ersahfreiheitsstrafe erkannt worden ist.

In solchen Fällen muß nachträglich darüber entschieden werden, welcher Anteil der Ersahfreiheitsstrafe auf jede der beiden Strafen entfällt.

Steuerliche Behandlung der Vergütungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 22. Dezember 1939 (MStBl 1940 S. 1) zu der Frage Stellung genommen, wie die Vergütungen für die Inanspruchnahme von beweglichen Gegenständen, insbesondere von Kraftwagen und Pferden, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1645) steuerlich zu behandeln sind. Die Regelung ist eine sehr großzügige und wird von den betroffenen Steuerpflichtigen lebhaft begrüßt werden.

Wenn die von den Bedarfsstellen in Anspruch genommenen Gegenstände nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, so sind die Vergütungen oder Entschädigungen nicht einkommensteuerpflichtig. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Spekulationsgewinne und der Leistungsgewinne sind insoweit nicht anzuwenden.

Gehört die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen, so ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Inanspruchnahme „zur Verfügung“ (Kauf) oder „zur Benutzung“ (Miete) handelt. Die Vergütungen bei Inanspruchnahme zur Benutzung sind steuerpflichtige Betriebsentnahmen. Bei Inanspruchnahme zur Verfügung kann bei buchführenden Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und der Vergütung ein Buchgewinn entstehen. In dessen Höhe darf steuerfrei eine Rücklage für Ersahbeschaffung gebildet werden. Im Fall einer Ersahbeschaffung kann diese Rücklage auf den Ersahgegenstand übertragen werden. Die Ersahbeschaffung braucht nicht sofort vorgenommen zu werden. Sie muß aber spätestens bis zum Schluß des Wirtschaftsjahrs stattfinden, in dem sie nach Lage der allgemeinen Verhältnisse möglich ist. Der Reichsminister der Finanzen hat sich vorbehalten, diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Wird die Ersahbeschaffung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen, so ist die Rücklage aufzulösen. Sie erhöht dann den laufenden Betriebsgewinn.

Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen ist die Bildung einer Rücklage nicht möglich. Der Gewinn aus der Überlassung des Wirtschaftsguts an die Bedarfsstelle unterliegt aber nur den Steuerfaktoren für außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG).

Diese Vergünstigungen gelten nur bei Vergütungen für die Inanspruchnahme von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zur Verfügung. Bei der Inanspruchnahme zur Benutzung oder bei der Inanspruchnahme von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens gelten einkommensteuerliche die allgemeinen Bestimmungen.

Für die Körperschaftsteuer gelten die gleichen Grundzüge mit der Einschränkung, daß die Anwendung der Steuerfaktoren für außerordentliche Einkünfte bei nichtbuchführenden Körperschaftsteuerpflichtigen ausscheidet.

Für die Mehreinkommensteuer ist von Bedeutung, daß der Teil des Gewinns, der sich aus den Vergütungen für die Inanspruchnahme von Gegenständen des Betriebsvermögens zur Verfügung ergibt, bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen in beiden Vergleichsjahren außer Ansatz bleibt.

Umsatzsteuerpflicht tritt nur ein, wenn es sich um Vergütung für die Überlassung von Gegenständen, die einem Unternehmen gewidmet sind, handelt. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Einzelfällen, in denen die Heranziehung eine unbillige Härte darstellt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Umsatzsteuer abgesehen werden kann. Vergütungen für Gegenstände, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, und Entschädigungen für Sach- und Personenschäden u. dgl. sind als Schadenersatzleistungen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Meu.

Gewerbesteuer bei Einziehung des Unternehmers zum Wehrdienst

Die Einziehung des Unternehmers zum Wehrdienst kann gewerbesteuerliche Auswirkungen haben. Diese werden in dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Dezember 1939 (MStBl

1939 S. 1214, Abdruck im NWBlB ist vorgesehen) dargestellt. Der Erlaß ist an die Oberfinanzpräsidenten (Finanzämter) und an die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden gerichtet. Er hat den folgenden Wortlaut:

„(1) Wird der Unternehmer eines Gewerbebetriebs zum Wehrdienst einberufen, so wird dadurch die Gewerbesteuerpflicht nicht berührt, wenn der Betrieb — z. B. durch Angestellte oder Familienangehörige — für Rechnung des Unternehmers weitergeführt wird. Die Gewerbesteuerpflicht erlischt aber, wenn mit der Einziehung des Unternehmers zum Wehrdienst der Betrieb tatsächlich eingestellt wird. Die tatsächliche Einstellung des Betriebs ist anzunehmen mit dem völligen Aufhören jeder werbenden Tätigkeit. Die Einziehung einzelner rückständiger Forderungen aus der Zeit vor der Betriebszeinstellung kann nicht als Fortsetzung der Betriebstätigkeit angesehen werden. Es wird deshalb z. B. bei Handelsvertretern und allein arbeitenden Handwerkern, die ihren Betrieb für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht schließen, die tatsächliche Einstellung des Betriebs in der Regel in dem Zeitpunkt der Einziehung zur Wehrmacht anzunehmen sein.

(2) Ist die Gewerbesteuerpflicht eines Betriebs nach den Grundfäden des Absatzes 1 als erloschen anzusehen, so kommt es nicht darauf an, ob der Gewerbebetrieb abgemeldet ist. Es genügt, daß der Unternehmer der Gemeinde die Einstellung des Betriebs glaubhaft macht. Hält die Gemeinde die Voraussetzungen für das Erlöschen der Steuerpflicht für gegeben, so erhebt sie die Gewerbesteuer § 22 Absatz 2 GewStG gemäß nur noch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Betrieb eingestellt worden ist. Die Einstellung ist von der Gemeinde dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit hat der Steuerpflichtige der Gemeindebehörde anzuzeigen.

(3) Ist die Gemeinde nach Prüfung des Sachverhalts der Auffassung, daß die Gewerbesteuerpflicht nicht erloschen sei, so teilt sie das dem Steuerpflichtigen mit. Der Steuerpflichtige hat dann die Möglichkeit, § 22 Absatz 1 AO gemäß die Entscheidung des Finanzamts zu beantragen.“

Der Ertrag eines Unternehmens, das weitergeführt wird, wird oft zurückgehen. Das ist für die laufende Gewerbesteuer ohne Bedeutung, weil für die Ermittlung des Gewerbeertrags § 10 des GewStG gemäß der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs maßgebend ist, das dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangen ist. Der niedrigere Ertrag des Kalender- (Wirtschafts-) Jahres 1939 wirkt sich erst für die Höhe der Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1940 aus. Es ist dabei unerlei, ob der Rückgang des Gewerbeertrags auf einer Einberufung des Inhabers oder auf anderen Umständen (Warenknappheit, Behinderung des freien Verkaufs durch die Kriegswirtschaftsgesetzgebung u. dgl.) beruht. Führen die Kriegswirtschaftsverhältnisse zur Einstellung (Stilllegung) des Betriebs, so erlischt die Gewerbesteuerpflicht (§ 22 Absatz 2 GewStG). Meu.

Fristablauf bei der Wertzuwachssteuer

Viele Wertzuwachssteuerordnungen enthalten eine Bestimmung, wonach bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zweck der Bebauung oder bei Veräußerungen von bebauten Grundstücken zum Zweck des Abrisses und der Wiederbebauung die Wertzuwachssteuer ganz oder zum Teil erlassen wird, wenn der erste oder ein späterer Erwerber innerhalb einer bestimmten Frist das Gebäude errichtet hat. Andere Steuerordnungen sehen vor, daß eine Wertzuwachssteuer durch den Veräußerer nicht zu entrichten ist, wenn er den Wertzuwachs zur Errichtung von Wohnraum innerhalb einer bestimmten Frist verwendet. Weiterhin ist vorgesehen, daß die Frist verlängert werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß es infolge besonderer Umstände nicht möglich war, die Gebäude innerhalb der ursprünglichen Frist zu errichten oder zu vollenden. Derartige Fristverlängerungen werden mitunter auch aus Billigkeitsgründen gewährt.

Da infolge der gegenwärtigen Verhältnisse in den meisten Fällen die Einhaltung der gestellten Fristen nicht möglich sein wird, hat der Reichsminister der Finanzen im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern empfohlen, die Fristen bis auf weiteres zu verlängern (Schreiben vom 24. 11. 1939 — L 34 — 428 III — an die Landesregierungen). Daraufhin hat zum Beispiel der Reichsminister des Innern, zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers, durch Erlaß vom 20. 12. 1939 — V St 1230/39 — 5845 — und IV 7431/12. 12. 39 — die Stadt- und Landkreise in Preußen ersucht, entsprechend zu verfahren. I.

Einführung des Einkommensteuergesetzes 1939 im Sudetenland

Durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 28. November 1939 (RGBl I S. 2397, RStBl 1939 S. 1197) sind die Vorschriften, durch die zu Beginn dieses Jahres das Einkommensteuerrecht geändert worden ist, auch im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen eingeführt worden. Es handelt sich um einzelnen um die folgenden Vorschriften:

1. das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 283),
2. das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (RGBl I S. 297),
3. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (RGBl I S. 503),
4. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (RGBl I S. 449),
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (RGBl I S. 691).

Es war erforderlich, neben dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 auch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen einzuführen, weil in diesem Änderungsgesetz nicht nur einige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938, sondern auch andere Steuergesetze (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes und das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934) abgeändert worden sind.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939, § 10 des Steueranpassungsgesetzes in der geänderten Fassung und die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 wird nicht in Höhe der vollen Beträge, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergeben, sondern nur zu elf Sechzehnteln erhoben. Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Einführungsverordnung. Das hat seinen Grund darin, daß die Lohnsteuer für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1939 nur zur Hälfte, für das dritte Kalendervierteljahr nur zu drei Vierteln und erst ab 1. Oktober 1939 in voller Höhe erhoben worden ist. Hinweis auf § 3 Absatz 2 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (RGBl I S. 1837, RStBl 1938 S. 1178), auf die Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. März 1939 (RGBl I S. 655, RStBl 1939 S. 621) und auf die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Juni 1939 (RGBl I S. 1063, RStBl 1939 S. 777).

Die Vorschrift im § 2 Absatz 2 der Einführungsverordnung gilt für den Reichsgau Sudetenland und für die in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig anzuwenden.

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

Die Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder von 10 v. H. auf 20 v. H. und die Vorschriften der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 sind im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erstmalig auf die Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 10. Januar 1940.
 Steuergutscheine I: Dezember 1939 und Januar 1940 99,77½; Februar 99,55; März 99,47½; April 99,45; Mai 99,42½.
 — Steuergutscheine II: Juni 1942 98,25; Juli 97,75; August 97,25; September, Oktober, November 96,75.

Geltung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank in den eingegliederten Ostgebieten. Das Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 gilt in den eingegliederten Ostgebieten ab dem 3. Januar 1940.

Weitere Verlängerung der Fristen des Wechselrechts und des Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Die Fristen, die zur Erhaltung der wechselrechtlichen und der scheckrechtlichen Rückgriffsrechte eingehalten werden müssen, werden bei den Wechseln und den Schecks, die in den eingegliederten Ostgebieten zahlbar sind, verlängert. Die Fristen werden um sechs Monate verlängert, wenn sie den Vorschriften des Wechselgesetzes oder des Scheckgesetzes gemäß in der Zeit vom 28. August bis 30. November 1939 abgelaufen wären. Sie werden mindestens bis zum 31. März 1940 verlängert (Hinweis auf die Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten, RGBl I S. 2476). Die folgenden Gebiete gehören nicht zu den eingegliederten Ostgebieten im Sinn dieser Verordnung: 1. das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, 2. die Gebiete, die in die Provinz Ostpreußen eingegliedert worden sind, 3. der Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfang.

Fortführung des Zahlenlottos in der Ostmark. Das Zahlenlotto, das auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichs-Lotterie im Land Österreich vom 9. Juni 1939 (RGBl I S. 1010) am 31. Dezember 1939 eingestellt werden sollte, wird weiter abgewickelt. Der Reichsminister der Finanzen wird den Zeitpunkt der endgültigen Einstellung bestimmen.

Senkung des Privatdiskonts. Der Privatdiskont in Berlin ist von 2¼ vom Hundert auf 2½ vom Hundert gesenkt worden (Hinweis auf die Meldung in Nr. 47/1939 des WB).

Vierjahresplan

Meldungen noch nicht abgefahrener Holzmengen. Die Holzkäufer haben auf Grund eines Runderlasses vom 7. Dezember 1939 den Landräten (Wirtschaftsämtern) zum 1. Januar 1940 eine Meldung über die noch im Wald lagernden Holzmengen zu erstatten.

Beschränkung der Herstellung von Holzmehl und Holzwohle verlängert. Der Reichswirtschaftsminister hat die Geltungsdauer der Anordnung über die Beschränkung der Herstellung von Holzmehl und Holzwohle bis 31. Dezember 1940 verlängert. Die Anordnung enthält ein Verbot der Errichtung und Erweiterung von Anlagen. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 299 vom 21. Dezember 1939 veröffentlicht worden.

Preisregelung für Zündhölzer im Einzelhandel. Für den Einzelverkauf von Zündhölzern in Einzelhandelsgeschäften und in Gaststätten sind ab 1. Januar 1940 Höchstpreise festgesetzt worden.

Färbung von Petroleum in der Ostmark. Die Reichsstelle für Mineralöl hat am 23. Dezember 1939 eine Anordnung erlassen. Danach darf Petroleum aller Art in der Ostmark nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit Sudanviolett gefärbt ist. Die Anordnung ist am 1. Januar 1940 in Kraft getreten.

Industrie

Erdölgewinnung der Welt von Januar bis September 1939. Entwicklung in Millionen Tonnen:

	Januar bis 1938	September 1939
Vereinigte Staaten	122,1	124,4
Sowjetrußland	20,8	21,7
Venezuela	18,5	20,4
Franz.	7,6	8,0
Rumänien	4,8	6,0

Die Erdölgewinnung der Welt betrug von Januar bis September 1939 206,6 Millionen Tonnen gegenüber 198,1 Millionen Tonnen von Januar bis September 1938.

Errichtungsverbot und Erweiterungsverbot für Rundfunkröhren verlängert. Der Reichswirtschaftsminister hatte am 31. Dezember 1938 eine Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Rundfunkröhren erlassen. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist bis 31. Dezember 1940 verlängert worden.

Preisregelung für Büromöbel. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat für die von den Mitgliedsfirmen der Deutschen Büromöbelkonvention hergestellten gebräuchlichsten Büromöbel Erzeugerhöchstpreise festgesetzt. Für den Einzelhandel mit Büromöbeln ist bestimmt worden, daß Handelsaufschläge von höchstens 45 v. H. berechnet werden dürfen.

Preisregelung für Dieseldieselkraftstoff und Spezialbenzin. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Erlass vom 11. Dezember 1939 die Verkaufspreise für Dieseldieselkraftstoff und Spezialbenzin neu geregelt. Die neuen Verkaufspreise gelten mit Wirkung ab 1. Dezember 1939.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Handwerker für die befreiten Ostgebiete. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks sucht tüchtige Handwerker, die sich in den befreiten Ostgebieten eine gesunde Existenz aufbauen können. Die Handwerker sollen zunächst als treuhänderische Verwalter vorhandener Handwerksbetriebe angefaßt werden. Sie können später Eigentümer werden. Es können sich nicht nur Handwerksmeister, sondern auch erfahrene Gesellen mit mindestens fünfjähriger Gesellenstätigkeit melden. Gesucht werden insbesondere Bäcker, Fleischer und Handwerker des Baugewerbes und der Bauneben-gewerbe.

Verkehr

Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher der Wiener Frühjahrsmesse. Die Deutsche Reichsbahn gewährt den ausländischen Messebesuchern wie bisher eine Fahrpreisermäßigung von 60 v. H. Auch viele Eisenbahnverwaltungen von neutralen Ländern bewilligen Fahrpreisermäßigungen wie in früheren Jahren.

Neues Telegrammschmuckblatt. Die Deutsche Reichspost führt ein neues Telegrammschmuckblatt — Lx 19 — ein. Das Schmuckblatt ist für festliche Gelegenheiten aller Art bestimmt und zeigt eine Frauengestalt mit einem Blumenfüßhorn.

Danziger Überbrudmarken. Die Danziger Postwertzeichen mit Überdruck in Reichsmark und Reichspfennig können auch im Jahr 1940 zum Freimachen von Postsendungen benutzt werden.

Luftpost Rom — Rio de Janeiro. Die am 21. Dezember 1939 eröffnete Luftpostlinie Rom — Rio de Janeiro verkehrt wöchentlich. Die Flugzeuge verlassen Rom jeden Donnerstag.

Paketdienst mit Ostoberschlesien. Das Höchstgewicht für Pakete im Postverkehr mit Ostoberschlesien ist von zehn auf zwanzig Kilogramm heraufgesetzt worden. Gleichzeitig ist der Verkehr mit unbesiegelten Wertpaketen zu den innerdeutschen Gebühren zugelassen worden.

Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1939 (RGBl I S. 2503) sind zu Reichswasserstraßen erklärt worden:

1. die Weichsel im Bereich des Reichsgaues Danzig-Westpreußen und der Provinz Ostpreußen,
2. die Warthe unterhalb Rals, der Warthe-Goplosee-Kanal, die Nebe vom Goplosee (einschließlich) abwärts, der Obere Nebe-Kanal, der Bromberger Kanal und die Brabe von Bromberg bis zur Weichsel.

Einführung des Reichsbahngesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 27. Dezember 1939 (RGBl I S. 2505) sind das Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 und die Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1939 am 1. Januar 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.

Einführung der Straßenverkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 27. Dezember 1939 (RGBl I S. 2488) ist die Reichsstraßenverkehrsordnung mit geringfügigen Abweichungen am 1. Januar 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.